

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ (FFHS) UNTER COVID-19


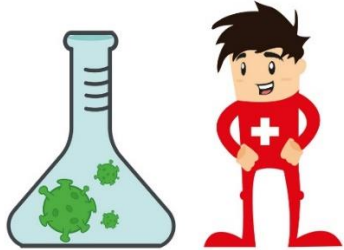
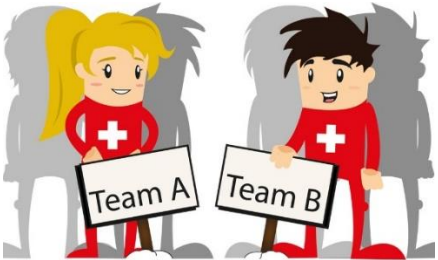

Version vom 15. Januar 2021

1. Ziel des Schutzkonzepts

Das Ziel der Massnahmen ist es, Mitarbeitende, Dozierende und Studierende der FFHS vor einer Ansteckung durch das neue Corona Virus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen und die geltenden gesetzlichen Grundlagen einzuhalten: COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

2. «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen gemäss BAG.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze , etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams , veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken , Handschuhe, etc.).	

3. Grundregeln

Das vorliegende Schutzkonzept¹ gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden, Dozierende und Studierenden der FFHS sowie für externe Besucherinnen und Besucher. Die FFHS stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Vorgaben von Bund und Kanton eingehalten werden. Sowohl Mitarbeitende als auch Führungspersonen sind verantwortlich, dass die definierten Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

1. Alle Personen an der FFHS verzichten auf das Händeschütteln und reinigen sich regelmässig die Hände. Bei Wunden an den Fingern sind diese abzudecken oder es sind Schutzhandschuhe zu tragen.
2. Alle Personen halten bei persönlichem Kontakt mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander.
3. In Brig und Regensdorf; Generell gilt eine Maskenpflicht. Alle Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden tragen in allen Innenräumen und im Aussenbereich der Fernfachhochschule eine Maske, dies gilt auch am Arbeitsplatz. Davon ausgenommen sind allein arbeitende Personen, in einem Raum oder Einzelbüro. Im Büro gilt die Maskenpflicht neu auch im Sitzen, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält. Im Einzelbüro muss keine Maske getragen werden.
4. Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch bedarfsgerecht gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt wurden. Flächen- und Hand-Desinfektionsmittel werden durch die FFHS zur Verfügung gestellt.
5. Besonders gefährdeten Personen haben neu Recht auf Homeoffice. Wo dies nicht möglich ist, muss am Arbeitsplatz ein gleichwertiger Schutz möglich sein, ansonsten wird die Person beurlaubt.
6. Machen sich bei Personen Krankheitssymptome bemerkbar, sind sie angewiesen nach Hause zu gehen, sich in Selbstisolation gemäss Bundesamt für Gesundheit zu begeben sowie sich testen zu lassen.
7. Kommunikationswege / Informationspflicht:
 Mitarbeitende und betroffene Personen sind verpflichtet, in folgenden Fällen das HR bzw. die zuständige Stelle (siehe Grafik) innert 24 Stunden zu informieren:
 - Positiver Test
 - enger Kontakt mit positiv getesteter Person
 - in Quarantäne befindende Personen
 - Krankheitssymptome



8. Spezifische Aspekte der Arbeit und der Arbeitssituationen werden berücksichtigt, um Schutz zu gewährleisten. Zusätzliche Möglichkeiten für Homeoffice können durch die jeweils zuständige Departementsleitung flexibel gestaltet werden.
9. Mitarbeitende und andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
10. Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Dokument «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des Staatssekretariats für Wirtschaft und des Bundesamts für Gesundheit. Die FFHS ist gesetzlich verpflichtet, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

4. Händehygiene und persönliche Hygienemassnahmen

Alle Personen in der FFHS reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Händedesinfektion-Stationen in allen Gebäuden der FFHS. Auf allen Etagen stehen Desinfektionsflaschen oder Spender (Hydroalkohol) zur Verfügung.
<ul style="list-style-type: none"> Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen
<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von mehreren Personen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere
<ul style="list-style-type: none"> Mund, Nase oder Augen nicht berühren, bei sich selbst oder anderen (Gefahr der Übertragung über die Schleimhäute).
<ul style="list-style-type: none"> Wenn möglich in ein Papiertaschentuch oder allenfalls in die Armbeuge husten oder niesen. Immer Hände waschen.
<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von Einweg-Taschentüchern, die nach Gebrauch in einem Abfalleimer entsorgt werden

5. Distanz halten

Mitarbeitende, welche im Büro arbeiten, sind angehalten, die Schutzmassnahmen laut Schutzkonzept Covid-19 zu befolgen (s.a. «3. Grundregeln, Absatz 3»). Mitarbeitende, welche mit dem öffentlichen Verkehr ins Büro kommen, halten sich an die Maskenpflicht.

Die folgenden Massnahmen müssen eingehalten werden.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Alle Mitarbeitenden, Dozierende und Studierenden achten auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander, trotz Maskenpflicht (s.a. «3. Grundregeln, Absatz 3»).
<ul style="list-style-type: none"> Die gemeinsame Nutzung eines Arbeitsplatzes bedingt das Desinfizieren vor und nach der Nutzung. Jede Person besetzt nach Möglichkeit den gleichen Arbeitsplatz.
<ul style="list-style-type: none"> Standort Brig und Regensdorf; Die Cafeteria und der Aussenbereich dürfen unter Einhaltung der 1,5-Meter-Regel und der Maskenpflicht genutzt werden. Ab dem 18. Januar 2021 gilt: Im privaten und öffentlichen Raum dürfen sich nur noch maximal fünf Personen treffen, Kinder eingerechnet.

- Die Sitzungsräume können für Sitzungen genutzt werden, sofern die 1,5-Meter-Regel eingehalten werden kann. Es gilt die allgemeine Maskenpflicht. Konkret heisst das:
 - Einhaltung der 1.5 Meter-Regel
 - Maskenpflicht auch im Sitzen
 - Maximal fünf Personen

- Fahrten mit dem Aufzug wenn möglich einzeln und mit Masken durchführen.

- Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr, gilt eine Maskenpflicht. Alle Reisenden müssen eine Gesichtsmaske tragen.

6. Forschungstätigkeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern

Für wesentliche Forschungsaktivitäten, die eine physische Präsenz in den Gebäuden oder Labors erfordern, müssen die folgenden Massnahmen strikt eingehalten werden.

Massnahmen

- Die Organisation der Forschungsarbeit muss jederzeit die in Kapitel 5 beschriebenen Massnahmen «Distanz halten» gewährleisten, was gegebenenfalls die Anwesenheit abwechselnder Teams erfordern kann.
- Reduzieren Sie die Anzahl der Testpersonen und begleiten Sie diese getrennt.
- Testpersonen vorab per E-Mail über Schutzmassnahmen informieren.
- Für gefährdete Personen (siehe Kapitel 9) ist die Teilnahme an Experimenten nicht gestattet.
- Organisieren Sie die Experimente mit den Testpersonen über eine Terminvereinbarung und führen Sie ein Register mit Datum, Uhrzeit und Kontaktinformationen (Name, Vorname, Telefon), um Personen (im Falle einer Infizierung) finden zu können.
- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kontakt mit einer Testperson die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Tragen einer Hygienemaske für Mitarbeitende und Testpersonen ist zwingend.
- Arbeitswerkzeuge nach jeder getesteten Person desinfizieren.

7. Kontakt mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern

Spezifische Aspekte der Arbeit und der Arbeitssituationen sowie Unterrichtssituation werden berücksichtigt, um Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Alle Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden tragen in den gemeinsam genutzten Innenräumen (z.B. in den Fluren, im Treppenhaus, in Aufzügen, Aufenthaltsbereichen) der Fernfachhochschule eine Maske. An Arbeitsplätzen bei mehr als einer Person im Raum, muss eine Maske getragen werden. In Einzelbüros kann ohne Maske gearbeitet werden.

In allen Gebäuden der FFHS gilt eine Maskenpflicht:

- Fernfachhochschule Schweiz Brig
- Fernfachhochschule Schweiz Regensdorf
- PH Zürich
- ZbW St. Gallen
- NSH Basel
- Welle 7 Bern

Es gilt grundsätzlich eine Schutzmaskenpflicht in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen.

Zudem sind die geltenden Regeln und Vorschriften vor Ort in den jeweiligen Studienorten zu befolgen.

Ab dem 02. November 2020 gilt bis auf weiteres ein Verbot von Präsenzunterricht an Hochschulen. Ausnahmen werden auf Antrag der Departementsleitung in der Task Force bewilligt.

- An der FFHS wird der Unterricht bis zum 1. Mai 2021 weiterhin als Onlineunterricht stattfinden.

8. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

- Stark genutzte Türgriffe bei Liftschleusen und WC-Anlagen, Lifttasten und Handläufe werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Kaffeemaschine und Wasserspender) regelmässig desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z. B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).

9. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdeten Personen haben das Recht auf Homeoffice. Wo dies nicht möglich ist, muss am Arbeitsplatz ein gleichwertiger Schutz möglich sein, ansonsten wird die Person beurlaubt. Falls aus gesundheitlichen Gründen zusätzliche Massnahmen erforderlich wären, ist das HR-Team sowie der direkte Vorgesetzte zu informieren.

Besonders gefährdete Personen sind:

- Personen über 65 Jahre
- Schwangere Frauen

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs
- schwer übergewichtige Personen (Adipositas Grad 3)

Im Anhang 6² der COVID-19-Verordnung 2 wird laufend aufgelistet, wer nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt.

10. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz / im Studium

Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Krankheitssymptomen sofort mit einer Hygienemaske nach Hause gehen, um die Krankheit nicht zu übertragen. Wichtig: Händedesinfektion regelmässig durchführen.
<ul style="list-style-type: none"> • Die/den Hausärztin/Hausarzt oder eine regionale Hotline telefonisch kontaktieren.
<ul style="list-style-type: none"> • Die (Selbst-)Isolation ist gemäss BAG zu befolgen: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html
<ul style="list-style-type: none"> • Ihre/n Vorgesetzte/n und das HR-Team informieren.

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

11. Besondere Arbeitssituationen

Spezifische Aspekte der Arbeit und der Arbeitssituationen werden berücksichtigt, um Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Sitzungen vor Ort erstellt die dafür zuständige Person eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (zwecks Contact-Tracing). Dazu wird ein einheitliches Formular verwendet: <u>Anwesenheitsliste</u>.
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Unterricht, Prüfungen sowie Veranstaltungen vor Ort führt die dafür zuständige Person eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (zwecks Contact-Tracing).
<ul style="list-style-type: none"> • Körperkontakt vermeiden

12. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzmassnahmen gemäss BAG sind bei jedem Eingang ausgehängt.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Task Force COVID-19 beurteilt die Situation laufend und informiert die Direktion regelmässig.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden werden regelmässig über die Situation informiert. Dies erfolgt über die üblichen Informationskanäle (direkte Vorgesetzte, Mailings und unsere Website).

13. Verantwortlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen. Die Verantwortung zur Erstellung, Aktualisierung sowie zur korrekten Umsetzung des Schutzkonzeptes unterliegt der FFHS Immobilienverantwortlichen Frau Yvonne Ganz.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden, Dozierende und Studierenden werden umfassend und kontinuierlich über das Schutzkonzept der FFHS informiert.

- Die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes liegt im Interesse aller Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden. Entsprechend sind alle gehalten, Ihre (Selbst-)Verantwortung wahrzunehmen.
- Es wird regelmässig geprüft, ob Hygienemasken, Desinfektionsmittel, Seifenspender oder Reinigungsmittel aufgefüllt/nachgeliefert werden müssen.

Weitere Informationen

- Weitere Informationen auf www.bag-coronavirus.ch
- Infoline (täglich 24 Stunden): **+41 58 463 00 00**
- Website der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS):
<https://www.ffhs.ch/de/ffhs/news/artikel/coronavirus-aktuelle-informationen-und-faq>
<https://www.ffhs.ch/de/intern/coronavirus-regelung-fuer-mitarbeitende>

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden übermittelt. Zwischenzeitliche Änderungen von kantonalen und Bundesvorschriften sind zusätzlich zu einzuhalten.

Brig, 15.01.2021